

mische Zusammenarbeit von Betrieben in Gemeinschaften vollzieht sich innerhalb der Konfektionsindustrie in kleineren wirtschaftlichen Bereichen, als sie die Erzeugnisgruppen darstellen. Diese Feststellung soll nicht ausschließen, daß dort, wo günstige Voraussetzungen dafür vorliegen oder durch eine optimale Gestaltung der gesellschaftlichen Organisation der Produktion herbeigeführt werden, vor allem also in Ballungsgebieten der Konfektionsindustrie, Erzeugnisgruppen in ihrer Gesamtheit durch solche Gemeinschaften erfaßt werden können. Allerdings wird sich dies auf wenige Ausnahmefälle beschränken.

Auf der Basis des Prinzips der Freiwilligkeit und unter strikter Beachtung der juristischen Selbständigkeit der beteiligten Betriebe kam und kommt es darauf an, diese Gemeinschaften so zu qualifizieren, daß der Inhalt ihrer Tätigkeit sowohl den Belangen des einheitlichen volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses Rechnung trägt als auch den einzelnen Betrieben ökonomische Vorteile zu bieten vermag. Darüber hinaus gilt es, die Möglichkeiten zur Zentralisierung bestimmter betrieblicher Funktionen durch die Schaffung gemeinsamer wirtschaftlicher Einrichtungen auszuschöpfen, um eine optimale Nutzung der den Betrieben zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds zu erreichen. Die von der Gemeinschaft getroffene vertragliche Vereinbarung, die eine solche gemeinsame wirtschaftliche Einrichtung zum Gegenstand hat, ist eine der Varianten, auf die auch die Betriebsverordnung vom 9. Februar 1967⁶ orientiert. Der Grundsatz des § 6 Abs. 1, daß „im Interesse der Konzentration, Kombination, Spezialisierung und Standardisierung der Produktion und zur Verwirklichung einer einheitlichen technischen Politik⁷ im Zweig Aufgaben der Betriebe zentralisiert wahrgenommen werden können“, bezieht sich nicht nur auf die volkseigenen Betriebe, sondern im Interesse der Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung auf alle Betriebe des Zweiges, d. h. auch auf die Betriebe der anderen Eigentumsformen.

Die ökonomische und rechtliche Ausgestaltung derartiger Gemeinschaften ist sowohl für die einzelnen Betriebe, die derartigen Gemeinschaften angehören, als auch für die Erzeugnisgruppen, die Bezirkswirtschaftsräte und die WB von Bedeutung, um von vornherein die Aufgabenstellung der Gemeinschaften mit den volkswirtschaftlichen Zielen zu verknüpfen. Auf dem VII. Parteitag der SED stellte Walter Ulbricht hierzu fest: „Es wird immer deutlicher, daß die neuen Aufgaben der Erzeugnisgruppenarbeit mit den bisherigen oft administrativen Methoden und lockeren ökonomischen Beziehungen zwischen den Betrieben nicht gelöst werden können. Eine der wichtigsten Aufgaben besteht deshalb darin, neue Formen und Methoden zu entwickeln und anzuwenden, die besser den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung entsprechen.“⁸

schäftender und wirtschaftsleitender Einheiten und zur Entwicklung eines Rechts sozialistischer Gemeinschaften“, Staat und Recht, 1965, S. 2033 ff.; W. Reichardt /

G. Gerlach, „Die Verkaufsgemeinschaft als Form der Erzeugnisgruppenarbeit“, Vertragssystem, 1966, S. 84 ff.; H. Such, „Rationalisierung der Kooperationsbeziehungen— Verwirklichung Leninscher Prinzipien sozialistischer Wirtschaftsführung“, Staat und Recht, 1967, S. 1563 ff.; H. Wambutt, „Planung und Leitung der Kooperation“, Einheit, 1967, S. 461 ff.

6 GBl. II 1967 S. 121 ff.

7 Die Formulierung „einheitliche technische Politik“ erscheint in diesem Zusammenhang als zu eng gefaßt. Besser müßte es heißen „einheitliche technisch-ökonomische Politik“.

8 W. Ulbricht, „Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus“, in: Protokoll des VII. Parteitages der SED, Bd. 1, Berlin 1967, S. 225 f. 948